

STELLUNGNAHME TIERSCHUTZOMBUDSPERSONEN

Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien

Zum Begutachtungsentwurf des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Änderung des Tierschutzgesetzes, abrufbar unter [RIS - BEGUT 51A2867E 0F31 44EF 97F3 A47D6EF7CFC6](https://www.ris.bka.gv.at/BEGUT_51A2867E_0F31_44EF_97F3_A47D6EF7CFC6) - [Begutachtungsentwürfe \(bka.gv.at\)](https://www.bka.gv.at), geben die Tierschutzombudspersonen von Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien folgende gemeinsame Stellungnahme ab:

Grundsätzlich ist die Intention in dieser Novelle des Tierschutzgesetzes Regelungen festzulegen, die eine Umsetzung des Qualzuchtverbotes klarer regeln und umsetzen sollen, sehr zu begrüßen.

Zu 5. § 4 Z 15:

Aufgrund der Änderung dieser Begriffsbestimmung in „*gewerbsmäßigen*“, müsste nach Ansicht der o.a. Tierschutzombudspersonen auch der § 4 der Tierschutz-Kontrollverordnung angepasst werden, da hier u.a. von „gewerblichen“ Tierhaltungen die Rede ist und solche Betriebe sonst künftig nicht mehr vom Tatbestand des § 4 Tierschutz-Kontrollverordnung umfasst wären.

Zu 7. § 4 Z 17:

Die Definition Qualzuchtmerkmal: „*ein charakteristisches Anzeichen, dessen Ausprägungsform nach wissenschaftlichen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit Symptome im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 1 zur Folge hat*“ erscheint dahingehend missverständlich, als dass das Wort „Anzeichen“ so interpretiert werden kann, dass es „sichtbar, erkennbar“ sein muss. Viele Qualzuchtmerkmale sind jedoch „verborgen“ und stellen daher keine typischen Anzeichen dar.

Besser: *Eine vererbare Anomalie, dessen Ausprägungsform...*

Zu 8. § 5 Abs. 2 Z 1 lit. e und f:

Es ist begrüßenswert, dass das Symptom der Haar- und Federlosigkeit oder Schuppenveränderungen deutlicher formuliert wird.

Da auch ein völliges Fehlen von Schuppen vorkommen kann, sollte dies wie folgt ergänzt werden: „*teilweise oder gänzlich fehlendes Haarkleid, verändertes oder teilweise oder gänzlich fehlendes Federkleid sowie reduzierte oder fehlende Beschuppung bei Reptilien, sofern dadurch physiologische Funktionen eingeschränkt werden,*“

Allerdings ist der Zusatz „*sofern dadurch physiologische Funktionen eingeschränkt werden*“ im Vollzug schwierig festzustellen und erschwert diesen wiederum. Es ist wichtig, bei der Vorauswahl der Zuchttiere weiterhin zu bedenken, dass ein Symptom das aktuell noch ohne Funktionseinschränkung/-verlust ist, im weiteren Zuchtverlauf bei Nachkommen zu einem Symptom mit Funktionseinschränkung oder -verlust werden könnte.

Der Zusatz „*sofern dadurch physiologische Funktionen eingeschränkt werden*“ sollte daher unbedingt gestrichen werden.

Zu 11. § 5 Abs. 2 Z 3 lit. c:

Hier fehlt der Zusatz „*Schäden und Leiden*“ (nicht nur sonstige Schmerzen), es sollte daher heißen: „*oder sonstige Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden können.*“

Zu 14. § 5 Abs. 4:

Von den o. a. Tierschutzombudspersonen wird die Verwendung von in § 5 Abs. 2 Z 3 lit c. (Zughalsbänder) angeführten Gegenständen aufgrund einer im § 5 Abs. 3 Z 1 genannten (veterinärmedizinischen) Zweckes als kritisch angesehen, da die Verwendung solcher Hilfsmittel bei den Tieren Schmerzen, sowie u.U. auch Schäden und Leiden verursacht und es mittlerweile evidenzbasiert ist, dass andere Möglichkeiten, wie beispielsweise die Prämedikation, vorheriges „Medical“ Training durch den Tierhalter/die Tierhalterin, sogenannte „happy visits“ etc., zur Prävention bei ängstlichen oder aggressiven Patienten, zur Verfügung stehen. Des Weiteren ist bekannt, dass sich der psychische Zustand solcher Tiere durch Anwendung aversiver Hilfsmittel, wie sie in § 5 Abs. 2 Z 3 lit c genannt sind, auf lange Sicht verschlechtert und nicht verbessert.

Aus Sicht der o. a. Tierschutzombudspersonen sollte daher die Verwendung eines solchen Hilfsmittels definitiv nur als „ultima ratio“ angesehen werden und wäre im Abs. 4 für in § 5 Abs. 3 Z 1 genannte Zwecke „*wenn sämtliche andere zur Verfügung stehenden gelinderen Maßnahmen wie Medical Training oder Prädmedikation zuvor ausgeschöpft wurden oder nachweislich nicht angewandt werden können*“ im Gesetzestext zu ergänzen. So wäre auch weiterhin für den Ausnahmefall vorgesorgt, wo einem Tier nur unter Anwendung dieser Zwangsmaßnahme akut geholfen werden kann und eine vorherige Schaden-Nutzen-Analyse erfolgt ist.

Ergänzende Anmerkung zu § 5 Abs. 2 Z 2:

Zur Klarstellung, dass die sogenannte „Schutzhundausbildung“ zu privaten Zwecken – also ohne öffentliches Interesse wie bei Diensthunden – verboten ist, soll § 5 Abs. 2 Z 2 des Tierschutzgesetzes mit folgendem Wortlaut ergänzt werden: „*....oder Tiere in einer Art und Weise trainiert, das ein gegen Menschen und/ oder von Menschen getragene Gegenstände gerichtetes Angriffsverhalten beinhaltet.*“

Zu 18. § 7 Abs. 1 Z 7:

Die neue Formulierung stellt eine Schlechterstellung zur vorherigen Formulierung dar. Es wird zudem befürchtet, dass der Nachweis, dass das Kürzen der Vibrissen tatsächlich aus veterinärmedizinischen und nicht ästhetischen oder kommerziellen Gründen erfolgt ist, von Hundefriseuren nicht zu erbringen sein wird und der Vollzug dieser Gesetzesänderung in der Praxis unmöglich gemacht wird.

Dem Endbericht zum Forschungsstipendium der Gesellschaft für kynologische Forschung von DENHARDT, G., KRÜGER, Y., BYL, J. (2020)¹ zur Funktion und Leistung des Vibrissensystems von Hunden ist zu entnehmen, dass die Empfindlichkeit der Vibrissen im physiologisch relevanten Bereich liegt und diese als sensible Sinnesorgane zu werten sind. Da weiterhin nicht bekannt ist, ab welcher

¹ DENHARDT, G., KRÜGER, Y., BYL, J. (2020). Funktion und Leistung des Vibrissensystems von Hunden, Endbericht zum Forschungsstipendium der GKF, Heft 52

Länge Vibrissen ihre Funktion als Sinnesorgane erfüllen können, ist auch das Kürzen der Vibrissen abzulehnen.

Zu 20. § 8 Abs. 2 und 3:

Die generelle Ausnahme für landwirtschaftliche Nutztiere ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar und widerspricht den allgemeinen Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Tierschutzgesetz.

Das Verbot des Importes, Weitergabe und Vermittlung nur auf äußerlich erkennbare Qualzuchtmerkmale zu beschränken, ist aufgrund der Umsetzung im Vollzug zum Teil verständlich, allerdings eine deutliche Verschlechterung zur bisherigen Regelungen (bisher: alle Qualzuchtmerkmale).

In den Erläuterungen wurde angeführt, dass vom Verbot auch *Jungtiere, bei denen die Merkmale noch nicht vollständig entwickelt sind, aber bei denen aufgrund ihrer Zuchtlinie davon auszugehen ist, dass Symptome oder äußerlich erkennbare Merkmale auftreten werden*, umfasst. – dies ist jedoch nicht aus dem Gesetzestext ableitbar.

Wird ein Tier mit „verborgenen“ Qualzuchtmerkmalen wie hochgradiger Hüftgelenksdysplasie oder Herzerkrankungen, wissentlich weitervermittelt oder vergeben, sollte dies jedenfalls strafbar bleiben. Im Zweifelsfall muss die Behörde die Möglichkeit haben, Nachweise der Freiheit von Qualzuchtmerkmalen (Screeningmethoden) nachzufordern.

Der Zusatz „*äußerlich erkennbare*“ sollte daher gestrichen werden.

Jedenfalls sollte ergänzt werden: äußerlich erkennbare oder zu erwartende Qualzuchtmerkmale.

Zu 22. § 8a Abs. 3:

Unklar ist, wie für einen Käufer ein Verstoß gegen Abs 1 oder 2 „erkennbar“ sein soll und welche Sorgfaltspflicht der Erwerber anwenden soll. Es gibt etwa noch immer keine öffentlich zugängliche Liste aller gemeldeten und bewilligten Züchterinnen und Züchter – wie z.B. vom Tierschutzrat bereits in seiner 43. Sitzung am 18. November 2021 empfohlen.

Ebenso einer Klarstellung bedarf, was mit derart erworbenen Tiere passiert, deren Haltung verboten ist.

Zu 23. § 8b:

Die Klarstellung, dass weder Tiere mit Qualzuchtsymptomen noch mit Qualzuchtmerkmalen ausgestellt werden dürfen, ist erfreulich.

Um diese Bestimmung auch vollziehen zu können, müssen Aussteller auch Nachweise dieser „Qualzuchtfreiheit“ der Tiere bei Ausstellungen mitführen. Es wäre daher wünschenswert, wenn eingefügt wird, dass nachweislich weder Tiere mit Qualzuchtsymptomen noch mit Qualzuchtmerkmalen ausgestellt werden dürfen.

Zu Abs. 3: Wünschenswert wäre es, das Verbot der Bewerbung auch auf Abs. 2 Tiere zu erweitern: d.h. Bei Abbildung von Tieren zu Werbezwecken dürfen diese keine Qualzuchtsymptome oder äußerlich erkennbare Qualzuchtmerkmale aufweisen oder an diesen keine verbotenen Eingriffe gem. § 7 durchgeführt worden sein.

Zu 26. § 13 Abs. 4 und 5:

Die Einführung eines Sachkundenachweises für die Haltung bestimmter Arten bzw. Gruppen von Tieren wird begrüßt. Aus fachlicher Sicht sollte die Absolvierung dieser Sachkundeausbildung mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Dementsprechend wäre auch die VO-Ermächtigung anzupassen.

Was den Kreis der Wildtiere betrifft, so knüpft der Begutachtungsentwurf an das Erfordernis der Sachkunde z.T. an die in § 8 Abs. 1 der 2. THVO angeführten „Wildtiere mit besonderen Ansprüchen an die Haltung“, was grundsätzlich schlüssig erscheint. Allerdings soll lediglich für die Haltung bestimmter Papageienvögel sowie für Amphibien und Reptilien, nicht hingegen für die Haltung nicht domestizierter Säugetiere iSd § 8 Abs. 1 Z 1 leg.cit. (wie z.B. Weißbauchigel und Flughörnchen) und nicht domestizierter Vögel anderer Ordnungen (als der Ordnung der Papageienvögel) ein Sachkundenachweis erforderlich sein. Eine sachliche Begründung hierfür ist nicht ersichtlich, da sich auch nicht domestizierte Kleinsäugetiere und nicht domestizierte Vögel anderer Ordnungen in Privathaltung großer Beliebtheit erfreuen und die tierschutzkonforme Haltung dieser Tiere ebenfalls besondere Fachkenntnisse erfordert.

Da es aus vollzugstechnischer Sicht nicht möglich erscheint, einen Sachkundenachweis für die Haltung aller Arten von Tieren, die in privater Haltung gehalten werden, zu fordern, wird aus den oben angeführten Gründen angeregt, zumindest auch für die Haltung von nicht domestizierten Säugetieren und Vögeln mit besonderen Haltungsansprüchen (§ 8 Abs. 1 Z 1 2. ThVO) das Erfordernis eines Sachkundenachweises einzuführen.

Weiters wird angemerkt, dass es im Sinne eines qualitativ möglichst einheitlichen Kursangebotes nicht nur notwendig sein wird, die erforderlichen Ausbildungsinhalte dieser Kurse sondern auch die entsprechenden Modalitäten (z.B. Abhaltung in Präsenzform, Kurskosten), sowie nicht nur die Kriterien für Ausbildung und Sachkunde der Vortragenden sondern auch für die Auswahl dieser Personengruppe (z.B. in Form einer Kommission betreffend Sachkundekurse über exotische Wildtiere) festzulegen.

Im neuen § 13 Abs. 4 wird normiert, dass Halter ab 01.09.2024 einen Sachkundenachweis vorzuweisen haben. Nach der Inkrafttretensbestimmung des § 44 Abs. 36 tritt diese Bestimmung (jedoch erst!) mit 01.01.2025 in Kraft. Dies ist ein Widerspruch, den es aufzulösen gilt.

Zu 47. §§ 22a bis 22c:

Die Einschränkung der Bestimmungen rund um das Verbot der Qualzucht und Zucht auf nur „*Nicht landwirtschaftlich genutzte Tiere*“ ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar und widerspricht den allgemeinen Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Tierschutzgesetz.

Auch ist eine fachliche Stellungnahme zu der vorliegenden Novelle grundsätzlich sehr schwierig, da deren Regelungen erst näher in der geplanten Verordnung ausgeführt werden.

Auffallend ist die Verwendung verschiedener Begriffe wie „*Erbschäden*“, „*spezielle Merkmale*“, „*besondere Merkmale*“, „*Risikofaktoren*“, *Risikoparameter*, die zu Unklarheiten im Vollzug führen werden.

In § 22a Abs. 1 werden die Verpflichtungen der Züchter und Züchterinnen taxativ aufgezählt. Da es schwierig ist zu beurteilen, ob hier wirklich sämtliche Verpflichtungen abschließend erfasst werden, regen wir eine demonstrative Aufzählung durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ (... *haben dabei insbesondere folgende Verpflichtungen: ...*) an.

Unklar ist, warum in § 22a Abs. 1 Z 3 ein züchterisches Maßnahmenprogramm nur für Hunde, Katzen und weitere in einer Verordnung festgelegte Tiere mit speziellen Merkmalen, bei denen besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Qualzucht erforderlich sind, vorgeschrieben wird und in § 22a Abs. 1 Z 4 jedoch wiederum für alle Züchter und Züchterinnen vorgeschrieben wird, Sorge zu tragen, dass Erbschäden, insbesondere Qualzucht, verhindert werden.

Die Formulierung im § 22a Abs. 1 Z 3 *„Die Züchterin bzw. der Züchter muss die Risikoparameter ihrer bzw. seiner gezüchteten Tierart kennen und dementsprechend handeln“* wird kritisch gesehen, da sie als nicht sehr verbindlich ausgelegt werden könnte. Was bedeutet „dementsprechend“? Hier bedarf es genauer Vorgaben.

Jedenfalls muss Z 4 für alle Züchter und Züchterinnen gelten – und entsprechende züchterische Maßnahmen umgesetzt werden. Der in Z 3 festgelegte Weg dazu: *„zumindest eine Dokumentation über tierärztliche diagnostische Untersuchungen und über die Abklärung von Risikofaktoren vorliegen. Die Züchterin bzw. der Züchter muss die Risikoparameter ihrer bzw. seiner gezüchteten Tierart kennen und dementsprechend handeln“* muss grundsätzlich für jede Zucht gelten, wie es auch bisher der Fall war.

Die in § 22b Abs. 1 Z 1 angeführte Möglichkeit, in einer Verordnung nähere Bestimmungen für bestimmte Tierrassen oder Tiere mit speziellen Merkmalen, bei denen besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Qualzucht erforderlich sind, festzulegen, führt zu einer Unklarheit, ob nur für diese Tiere züchterische Maßnahmen notwendig sind?

Es braucht eine Klarstellung, dass grundsätzlich bei allen Züchtungen Qualzuchten verboten sind und züchterische Maßnahmen dagegen durchgeführt werden müssen.

Sind in § 22b Abs. 3 tatsächlich *„Tiere“* gemeint oder nicht vielmehr *„Tierrassen“*, zu denen Zuchtprogramme bestehen.

Die Regelungen in § 22b Abs. 4 erscheinen unklar: Sie steht im Widerspruch dazu, dass die Übergangsfrist in § 44 Abs. 17 TSchG gestrichen werden soll. Demnach darf es nach Streichung dieser Übergangsfrist keine Reduzierung von Qualzuchtmerkmalen mehr geben, sondern nur mehr die Zucht mit gesunden Tieren. Sollte damit gemeint sein, wie mit möglichen Anlageträgern von genetischen Veränderungen umgegangen wird, sollte dies klargestellt werden.

Sollte aber tatsächlich gemeint sein, dass man gewisse Qualzuchtmerkmale mit möglichen Symptomen zulassen möchte, steht das entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 TSchG.

Das *„Vorlegen der Dokumentation der anhand des für tauglich befundenen Zuchtprogramms vorgenommenen Zuchten der Qualzuchtkommission“* gemäß § 22b Abs. 5 ist unklar. Heißt dies, dass für jede vorgenommene Zucht die Dokumentation an die Qualzuchtkommission gesendet werden muss? Weiters wäre der Begriff *„regelmäßig“* zu präzisieren.

Die Einrichtung einer wissenschaftlichen Qualzuchtkommission, wie bereits vom Tierschutzrat empfohlen, wird sehr begrüßt. Auch ist sehr begrüßenswert, dass diese tatsächlich nur mit Vertretern von wissenschaftlichen Fachexperten besetzt wird, um sicherzustellen, dass tatsächlich nur der aktuelle Stand der Wissenschaft zu Entscheidungen der Qualzuchtkommission führt.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die anderen Empfehlungen des Tierschutzrates zur Umsetzung des Qualzuchtverbotes in der 43. Sitzung nachdrücklich hingewiesen.

§ 22c Abs. 4 Z 3 „*die die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen innerhalb angemessener Frist beseitigen*“ stehen ebenso im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 TSchG.

§ 22c Abs. 4 Z 8 und 9: Es sollte sichergestellt sein, dass für Hilfestellung für den Vollzug (Anfragen von Vollzugsorganen) kein Entgelt verrechnet wird.

§ 22c Abs. 5 Z 4:

Neben Richtlinien und Beschlüssen sollten auch Gutachten der Kommission (natürlich anonymisiert) veröffentlicht werden.

In den in § 22c Abs. 7 angeführten Beiräten sollten jedenfalls auch Vertreter des Vollzugs sowie auch Tierschutzorganisationen, die z.B. Tierheime führen, vertreten sein – umso auch Rückmeldungen zur Vollziehbarkeit und den auftretenden Problemen in der Praxis zu bekommen.

Zu 48. § 24 Abs. 1 Z1:

Für Tauben wurden die in der 2. Tierhaltungsverordnung vorhandenen Haltungsanforderungen in der zuständigen Arbeitsgruppe des Tierschutzrates ausgearbeitet. Diese sollten auch für „Nutztauben“ - Tauben, die für den Verzehr geschlachtet werden - gelten.

Es ist sowohl aus verhaltensbiologischer als auch veterinärmedizinischer Sicht nicht zu rechtfertigen, warum für Tauben, die für den menschlichen Verzehr gehalten werden, andere (oder keine Haltungsbedingungen) als für andere Nutzungsformen erforderlich sein sollten.

Gemäß § 4 TSchG sind Taubenvögel nicht unter landwirtschaftliche Nutztiere zu subsumieren. Die Änderung ist somit weder aus fachlicher noch aus legislatischer Sicht kongruent.

Zu 50. § 24 Abs. 4:

Die Schaffung der Möglichkeit, Kastrationen von Tieren vorzuschreiben, um Qualzuchten zu verhindern, wird sehr begrüßt.

Zu 51 bis 60. § 24a:

Aus Tierschutzsicht ist es nicht nachvollziehbar, warum die verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung für alle Katzen nicht aufgenommen wurde.

Mit der derzeitigen Regelung ist es etwa nicht möglich, die Einhaltung der verpflichtenden Kastration von Katzen mit regelmäßigen Freigang lückenlos zu überprüfen: Ein eindeutiger Nachweis für die Nicht-Einhaltung ist nur bei Vorhandensein junger Welpen oder hochträchtiger Tiere vor Ort möglich. Die Vorlage

einer Kastrationsbestätigung mit eindeutiger Zuordnung zum kastrierten Tier mittels entsprechender Kennzeichnung ist daher zwingend notwendig, um die Einhaltung der Kastrationspflicht auch tatsächlich überprüfen zu können.

Zudem hat eine Kennzeichnungspflicht und damit verbundene Registrierungspflicht von Katzen den Vorteil, dass Fundtiere den Tierhaltern zugeordnet werden können und so ein unnötiger Verbleib in Tierheimen verhindert werden kann.

§ 24a Abs. 6: Es ist unklar, welche Informationen der Stammdatensatz beinhaltet. Beinhaltet der Stammdatensatz auch sämtliche Informationen über den Halter, so ist eine Löschung des gesamten Stammdatensatzes nach Ablauf von 2 Jahren nicht nachvollziehbar.

Z. 64. § 27 Abs. 1:

Die Wortfolge „Kamele und Büffel“ sollte dahingehend klargestellt werden, dass das Verbot sowohl für Alt- als auch Neuweltkameliden gelten soll.

Zu 68. § 31b:

In § 31 (4) wird festgelegt, dass Haltung von Tieren zum Zwecke des Verkaufs – sofern sie nicht einer Genehmigung nach Abs. 1 bedarf, vom Halter vor Aufnahme der Tätigkeit der Behörde zu melden ist.

Für die in § 31b behandelte Haltung von Tieren zur Zucht trifft die Haltung von Tieren zum Zwecke des Verkaufs auch zu. Folglich besteht für diese Haltungen ein doppelter Bewilligungstatbestand.

Der erste Teil des § 31b ist gleich wie § 31 Abs. 4.

Bezüglich der geplanten Festlegung von näheren Bestimmungen zur Haltung von Tieren zur Zucht in einer Verordnung möchten wir auf die Empfehlungen des Tierschutzrates zu Mindestanforderungen zur Haltung von Hunden und Katzen zur Zucht hinweisen und dringend anregen, diese umzusetzen (42. TSR Sitzung am 11. Juni 2021 bzw. Anhang zur 42. TSR Sitzung am 11. Juni 2021).

Ebenso sollten in dieser Verordnung nähere Bestimmung zur regelmäßigen tierärztlichen Versorgung festgelegt werden.

Nach Wegfall des § 44 Abs. 17 TSchG, entfällt auch der Bezug in § 5 Meldepflicht-Ausnahmen-Verordnung, in der die Verpflichtung festgelegt wurde, schon bei der Meldung der Zucht anzugeben, welche Screeninguntersuchungen VOR dem Einsatz zur Zucht bei den Zuchttieren durchgeführt werden.

In § 31b Tierschutzgesetz muss daher ergänzt werden, dass bei der Meldung der Zucht neben den bereits angeführten Punkten der Behörde bekannt gegeben werden muss, welche Screeninguntersuchungen VOR dem Einsatz zur Zucht bei den Zuchttieren zur Verhinderung von Qualzuchten durchgeführt werden.

Die in § 31b Abs. 2 normierten Grenzwerte zur Festlegung, ab wann eine Zucht bewilligungspflichtig ist, sind nicht nachvollziehbar und auch in der Methode schwer vollziehbar.

Bisher war die im KVG veröffentlichte und vom Vollzugsbeirat beschlossene Empfehlung anhand der Anzahl der Zuchttiere festgelegt worden. Die nun verwendete Methode, die Anzahl der Würfe zur Festlegung der Grenzwerte heranzuziehen, ist schier nicht vollziehbar. Wenn die Behörde nicht gerade zufällig einen Wurf nachweisen kann bzw. bei einer Kontrolle vorfindet, ist es unmöglich für diese, festzustellen, ob mind. 2 oder 3 Hunde – oder Katzenwürfe etwa jährlich stattfinden.

D.h. diese Regelung erlaubt lediglich eine Bewilligung für jene Züchterinnen und Züchter, die eine ordentliche Dokumentation führen. Für alle anderen Züchter wird es dem Vollzug nicht möglich sein, Zeitpunkt und die Anzahl der Würfe festzustellen. Es müsste daher zumindest bei Hunden und Katzen ab 2 bzw. 3 Zuchttieren eine Bewilligungspflicht festgelegt werden.

Auch hier wird nochmals ausdrücklich auf die Empfehlungen des Tierschutzrates in seiner 43. Sitzung hingewiesen. Eine grundsätzliche Bewilligungspflicht (außer bei einmaliger Zucht) – sollte zumindest für Hunde und Katzen – umgesetzt werden. In der Vollzugspraxis stellt sich die Meldung der Zucht verbunden mit der Überprüfung des notwendigen Maßnahmenprogramms incl. der Untersuchungen der Elterntiere bereits als aufwändig dar, sodass ein Bewilligungsverfahren nicht unverhältnismäßig mehr Aufwand darstellen würde – jedoch zudem die Möglichkeit für Vorschreiben von Auflagen etc. bietet.

Für alle anderen Tiere ist es ebenso nicht vollziehbar, wie viele Jungtiere es jährlich gibt – hier kann sich der Vollzug auch lediglich auf die Aussagen der Züchterinnen und Züchter verlassen. Auch hier scheint eine Festlegung mit Anzahl der gehaltenen geschlechtsreifen Tiere die einzige Möglichkeit zu sein, eine für die Behörde vollziehbare Bestimmung zu schaffen. Zudem erscheinen die angeführten Grenzwerte viel zu hoch bemessen zu sein und sollte bereits bei deutlich weniger Tieren eine Bewilligungspflicht vorliegen.

Für die in § 31b Abs. 4 festgelegte Informationspflicht sollte ebenso die Erfüllung dieser Verpflichtung der Behörde - etwa in Form der Bereithaltung entsprechender Informationsangebote - glaubhaft gemacht werden können.

In § 31b Abs. 5 braucht es eine Klarstellung, was unter „regelmäßig“ zu verstehen ist.

Zu 78. § 37 Abs. 2a:

Hier wäre die Aufzählung – wie in den erläuternden Bemerkungen bereits angeführt – um § 8b zu ergänzen.

Zu 80. § 38 Abs. 5:

Diese Bestimmung wird sehr begrüßt.

Zu 97. § 44 Abs. 17.

Der Entfall der Übergangsfrist ist sehr zu begrüßen.

Wir möchten erneut darauf hinweisen, dass dies damit heißt, dass nur mit gesunden Tieren gezüchtet werden darf und keine züchterischen Maßnahmenprogramme zur Reduzierung von Qualzuchten mehr erlaubt sind – lediglich zur Verhinderung von Qualzuchten.

Die Tierschutzombudspersonen von Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien

11. März 2024